

Allgemeine Bedingungen zum Mietvertrag für Abstellplatz

1. Dem Mieter ist ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters untersagt:
 - a) Untermiete, Abtretung des Mietvertrages, Abtausch der Garage, Autounterstand und Aussenparkplatz,
 - b) Erneuerungen oder Änderungen am Mietobjekt,
 - c) Benützung des elektrischen Stroms für andere Zwecke als für die Garagebeleuchtung,
 - d) Stehenlassen von Fahrzeugen auf dem Vorplatz oder der Zufahrt,
 - e) Abstellen von Gegenständen, die nicht zum Fahrzeug gehören.
2.
 - a) Reparaturen und Unterhaltsarbeiten am Fahrzeug dürfen nur dann im Mietobjekt vorgenommen werden, wenn sie keinen Lärm und keine Verunreinigungen verursachen (insbesondere keine Benzin- und Oelabscheidungen erfolgen) und dadurch dem Mietobjekt kein Schaden zugefügt wird.
 - b) Das Waschen von Fahrzeugen im oder auf dem Mietobjekt ist nicht gestattet. Ist eine Waschgelegenheit vorhanden, ist deren Benützung separat zu zahlen/im Mietzins inbegriffen. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Wagenwaschen nicht gestattet.
3.
 - a) Lärm ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
 - b) Insbesondere soll der Mieter die Wagen- und Garagentüren leise schliessen und den Motor nicht unnötig laufen lassen.
4.
 - a) Der Vermieter ist von der Haftung für Frost-, Wasser-, Feuer- sowie Diebstahls- und Explosionsschäden am eingestellten Gut entbunden.
 - b) Der Mieter ist für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich, soweit diese die Art und Weise der Benützung der Mietsache betreffen.
5. Der Vermieter macht auf besondere Vorschriften das Mietobjekt betreffend aufmerksam.
6.
 - a) Dem Mieter obliegt die Reinigung der Garage bzw. des Abstellplatzes, des Tores, der Fenster, der Ein- und Ausfahrt und des Vorplatzes.
 - b) Der Mieter ist entsprechend verantwortlich für die Schneeräumung, die Beseitigung von Glatteis und Bewahrung der Mietsache vor Frostschaaden.
 - c) Mehrere Mieter haben sich an den unter a) und b) erwähnten Arbeiten anteilmässig zu beteiligen, soweit gemeinsame Benützung besteht.
7. Der Mieter duldet die zur Wahrung der Eigentumsrechte notwendigen Besichtigungen durch den Vermieter oder seinen Bevollmächtigten.
8. Am Ende der Mietdauer ist die Garage bzw. der Abstellplatz geräumt, gereinigt (Oelflecken entfernt) und mit allen Schlüsseln zu übergeben.
9. Dem Mieter sind folgende Schlüssel und Türöffner übergeben worden:

.....

Bei Türöffnern hat der Mieter die Batterien selbst zu ersetzen.
10. Für alle Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis gilt als Gerichtsstand der Ort an dem sich das Mietobjekt befindet.